



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 65 LHO

Vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert am 21. Dezember 2018

§ 65

Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

- (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 4, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn
 1. ein wichtiges staatliches Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
 2. ihre Einzahlungsverpflichtung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
 3. ihr ein angemessener Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, eingeräumt wird und
 4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.
- (2) Bevor die Freie und Hansestadt Hamburg Anteile an einem Unternehmen erwirbt, ihre Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert, ist die Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde einzuholen. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Nennkapitals oder des Gegenstandes des Unternehmens oder bei einer Änderung des staatlichen Einflusses.
- (3) Die zuständige Behörde soll darauf hinwirken, dass ein Unternehmen, an dem die Freie und Hansestadt unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit ihrer Zustimmung eine Beteiligung von mehr als dem fünften Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Die Grundsätze des Absatzes 1 Nummern 3 und 4 sowie des Absatzes 2 Satz 2 gelten entsprechend.
- (4) An einer Genossenschaft soll sich die Freie und Hansestadt Hamburg nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.

VV zu § 65 LHO

- (5) Die zuständige Behörde soll darauf hinwirken, dass in Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsstandards zugrunde gelegt werden, die von der für die Finanzen zuständigen Behörde erarbeitet werden.
- (6) Die auf Veranlassung der Freien und Hansestadt Hamburg gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg zu berücksichtigen und die zur Wahrnehmung der Aufgabe der Beteiligungsverwaltung erforderlichen Berichte der zuständigen Behörde zu erstatten.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 65:

Inhalt

1. Unternehmen, Beteiligung.....	2
2. Geltung	3
3. Einwilligungsbedürftige Geschäfte	3
4. Mitglieder der Aufsichtsorgane.....	3
5. Veräußerung von Anteilen an Unternehmen.....	4
6. Bilanzierungs- und Bewertungsstandards.....	4

1. Unternehmen, Beteiligung

- 1.1 Der Begriff „Unternehmen“ im Sinne der §§ 65 ff. setzt weder eine eigene Rechtspersönlichkeit voraus (schließt z. B. auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ein) noch einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb.
- 1.2 Unter Beteiligung ist jede kapitalmäßige Beteiligung zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll. Ein Mindestanteil ist dafür nicht Voraussetzung.

2. Geltung

Die in § 65 Absatz 1 unter den Nummern 1 bis 4 aufgelisteten Kriterien für eine Beteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg an einem Unternehmen müssen nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung des Unternehmens bzw. des Eingehens der Beteiligung an einem bestehenden Unternehmen erfüllt sein, sondern jederzeit, solange die Freie und Hansestadt Hamburg beteiligt ist. Daher soll die zuständige Fachbehörde oder das zuständige Senatsamt zur Mitte einer Legislaturperiode der Hamburgischen Bürgerschaft für jedes Unternehmen überprüfen, ob die Kriterien noch erfüllt sind. Bei Unternehmen des erweiterten Verantwortungsmodells erfolgt die Überprüfung durch die zuständige Fachbehörde oder das zuständige Senatsamt in Abstimmung mit der Finanzbehörde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

3. Einwilligungsbedürftige Geschäfte

3.1 Zu den nach § 65 Absatz 2 einwilligungsbedürftigen Geschäften bei unmittelbaren Beteiligungen gehören u. a.

- die Gründung einschließlich Mitbegründung von Unternehmen,
- die Ausübung von Bezugsrechten und der Verzicht auf die Ausübung von solchen Rechten,
- die Änderung des Gegenstandes eines Unternehmens,
- die Auflösung eines Unternehmens,
- der Abschluss, die wesentliche Änderung und die Beendigung von Beherrschungsverträgen,
- die Umwandlung, die Verschmelzung, die Änderung der Rechtsform und die Einbringung in andere Unternehmen,
- die Änderung des staatlichen Einflusses in den Aufsichtsorganen, der Erwerb weiterer Geschäftsanteile,
- die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie die Kapitalherabsetzung.

3.2 § 65 Absatz 3 erfasst die Fälle, in denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar in jeder Stufe mit Mehrheit an einem Unternehmen beteiligt ist und dieses Unternehmen eine Beteiligung von mehr als dem fünften Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Hierunter fällt auch die Erhöhung einer Beteiligung auf mehr als den fünften Teil der Anteile. Im Übrigen ist Nummer 3.1 entsprechend anzuwenden. Der Erwerb, die Änderung oder Veräußerung unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen der wirtschaftlich bedeutenden Beteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg, die dem erweiterten Verantwortungsmodell unterliegen, bedürfen auch der Einwilligung der Finanzbehörde.

4. Mitglieder der Aufsichtsorgane

Die zuständige Behörde soll die auf Veranlassung der Freien und Hansestadt Hamburg gewählten oder von ihr entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der

Unternehmen auf die jeweiligen besonderen staatlichen Interessen hinweisen. Vor wichtigen Entscheidungen soll sie ferner grundsätzlich eine Verständigung über eine einheitliche Auffassung anstreben. Die Berichterstattung hat für alle Unternehmensformen nach Maßgabe der §§ 394, 395 Aktiengesetz zu erfolgen.

5. Veräußerung von Anteilen an Unternehmen

Haben Anteile an Unternehmen besondere Bedeutung und ist deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit Einwilligung der Bürgerschaft veräußert werden (Artikel 72 Absatz 3 HV). Eine Veräußerung ist auch die Einbringung in ein Unternehmen.

Absatz 1 gilt auch für die Veräußerung an ein Unternehmen, an dem die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Die nach § 65 Absatz 2 erforderliche Einwilligung der Finanzbehörde wird hiervon nicht berührt.

Bei der Veräußerung von Anteilen sind im Übrigen die Bestimmungen des § 63 Absätze 2 bis 4 anzuwenden.

6. Bilanzierungs- und Bewertungsstandards

Die zuständige Behörde soll darauf hinwirken, dass in Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, die folgenden Bewertungs- und Bilanzierungsstandards zugrunde gelegt werden:

- 6.1 Wahlrechte sind im Hinblick auf Ansatz und Bewertung folgendermaßen auszuüben:
- Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände dürfen nicht aktiviert werden.
 - Erhaltene Zuschüsse, die zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verwendet werden, sind in Sonderposten einzustellen (sog. Bruttomethode). Diese Sonderposten sind entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufzulösen.
 - Aktive latente Steuern sind in der Bilanz anzusetzen.
 - Aktive und passive latente Steuern sind brutto anzusetzen.
 - Der Unterschiedsbetrag aus einem höheren Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit gegenüber dem Ausgabebetrag (Disagio) ist als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen und durch planmäßige jährliche Abschreibungen über die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit zu tilgen.
 - Preis- und Kostensteigerungen sind bei der Rückstellungsbewertung nach Maßgabe der jährlich von der Finanzbehörde bekanntgegebenen Inflationsrate zu berücksichtigen, sofern keine spezifischen Daten vorliegen.
 - Die Berechnung der Rückstellungen für Altersversorgung erfolgt nach der Anwartschaftsbarwertmethode (Projected Unit Credit Method). Sie sind im

Sinne von § 253 Absatz 2 Sätze 2 und 3 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzins abzuzinsen, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

- Vermögensgegenstände sind linear und sofern keine branchenspezifischen Daten vorliegen nach Maßgabe der Abschreibungstabellen des Bundesministeriums der Finanzen abzuschreiben.
- Abschreibungen von Finanzanlagen bei nicht dauernder Wertminderung sind nicht zulässig.
- Grund- und Sicherungsgeschäfte sind zu Bewertungseinheiten zusammenzufassen, sofern die Voraussetzungen des § 254 HGB erfüllt sind.

6.2 Wahlrechte sind im Hinblick auf Ausweis und Gliederung folgendermaßen auszuüben:

- Leerposten im Sinne des § 265 Absatz 8 HGB sind nicht aufzuführen.
- Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung dürfen nicht nach § 265 Absatz 7 HGB zusammengefasst werden.
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Freien- und Hansestadt Hamburg sind als gesonderte Bilanzposten auszuweisen.
- Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.
- Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen und Aufwendungen aus Verlustübernahmen sind bei der Mutter als eigenständige Posten im Finanzergebnis auszuweisen.
- Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen bzw. Erträge aus Verlustübernahmen sind bei der Tochter vor dem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auszuweisen.
- Der Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, hat Vorrang vor dem sachbezogenen Ausweis.
- Für die Definition von verbundenen Unternehmen ist der Kreis der zum Konzern Hamburg zählenden verbundenen Organisationen maßgeblich.
- Erfolgswirkungen aus einer Änderung des Abzinsungszinssatzes (Zinsänderungseffekt) sind im Zinsergebnis zu erfassen.
- Die Zahlen in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses sind centgenau auszuweisen. Die centgenaue Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist in den Prüfungsbericht zu übernehmen. Als Ausnahme nach Nr. 6.6 ist nur ein auf volle tausend Euro gerundeter Abschluss zulässig. Bei ausländischen Unternehmen gilt dies für die jeweilige Landeswährung entsprechend.

6.3 Wahlrechte sind im Hinblick auf Anhangsangaben folgendermaßen auszuüben:

- Es ist anzugeben, dass Erfolgswirkungen aus einer Änderung des Abzinsungszinssatzes im Zinsergebnis erfasst werden.

VV zu § 65 LHO

- Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) ist im Anhang anzugeben.
 - Der jeweilige Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und von mehr als einem Jahr ist im Anhang anzugeben (Forderungsspiegel).
 - Der jeweilige Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, von mehr als einem Jahr und bis zu fünf Jahren sowie von mehr als fünf Jahren ist im Anhang anzugeben (Verbindlichkeitspiegel).
 - Es ist ein Eigenkapitalsspiegel in tabellarischer Form aufzustellen, sofern Kapitalbewegungen vorhanden sind.
 - Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Personen ist nach Köpfen aus dem Durchschnitt der jeweils zum Quartalsende beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu ermitteln.
 - Die Beschäftigtenzahl ist nach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamten aufzuteilen.
 - Der Anteil der in Teilzeit beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gesamtzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist anzugeben.
 - Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist anzugeben.
 - Die Schwerbehindertenquote ist bezogen auf die Gesamtzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzugeben.
 - Es sind die Zahl der Auszubildenden und die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger anzugeben.
- 6.4 Das Geschäftsjahr endet jeweils auf den 31.12. Bestehende Festlegungen des Abschlussstichtages können beibehalten werden.
- 6.5 Die Aufsicht führende Behörde hat darauf hinzuwirken, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht bis zum Ende des vierten Monats des nachfolgenden Geschäftsjahres der Aufsicht führenden Behörde und der Finanzbehörde vorgelegt werden.
- 6.6 Die Finanzbehörde (die für den Konzernabschluss zuständige Stelle) kann auf der Grundlage eines von der Aufsicht führenden Behörde zu stellenden Antrags Ausnahmen von den Bilanzierungs- und Bewertungsstandards zulassen. Sie unterrichtet den Rechnungshof hierüber.